

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Helmes GmbH & Co. KG . CATTANI Deutschland

Diese AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die die Fa. CATTANI Deutschland . Helmes GmbH & Co. KG den jeweils anderen Vertragspartnern bei Abschluss eines Vertrages stellt. AGBs liegen dann nicht vor, wenn die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Darüber hinaus haben eventuell getroffene Individualabsprachen Vorrang.

01. Geltungsbereich, Form

Diese AGBs gelten für alle - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGBs des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

02. Vertragsabschluss

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme wird erklärt, indem

- der Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält oder
- die Lieferung ausgeführt ist.

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Abbildungen in Katalogen, Prospektmaterialien oder anderen Informationsmaterialien. Änderungen in Ausführung und Material behalten wir uns vor. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- oder Kalkulationsfehler sind nicht verbindlich. Bei einem Kalkulationsirrtum sind wir berechtigt, die von uns genannten Preise zu korrigieren. In diesem Fall hat der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Korrektur die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Planung und Montage unserer Produkte gelten die für diese Fälle gesondert verhandelten Bedingungen. Dieses betrifft insbesondere den Ausführungszeitraum und die Kostenübernahme der Dienstleistung.

03. Mengen und Maßangaben

In den Auftragsbestätigungen festgelegte Mengen und Maße basieren grundsätzlich auf den Angaben des Käufers oder einer von ihm autorisierten Person, es sei denn, das Aufmaß bzw. die Mengen- oder Maßermittlung wird durch uns oder eine von uns autorisierte Person vorgenommen. Nachträgliche Abweichungen zum ursprünglichen Aufmaß und evtl. damit verbundene Mehrkosten gehen, sofern nicht durch uns verschuldet, zu Lasten des Käufers. Gleiches findet bei evtl. durch unvorhersehbare Umstände entstehendem Mehraufwand Anwendung.

04. Preise

Grundsätzlich gelten die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste. Darüber hinaus finden die mit dem Käufer vereinbarten Konditionen Anwendung. Die verhandelten Preise haben mindestens 4 Monate nach Zustandekommen des Vertrages Bestand bzw. gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Preisliste. Schriftlich fixierte Festpreise gelten bis zur termingerechten Abnahme der Ware. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallender Fracht- und Verpackungskosten. Nachlieferungen zu Bestellungen werden frachtkostenfrei ausgeführt, ausgeschlossen hiervon sind jedoch Artikel, die wir nicht am Lager halten und gesondert beschafft werden müssen. Auswahlsendungen werden nach einer Frist von 10 Tagen abgerechnet. Bei Verlust oder Beschädigung von Auswahlartikeln gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

05. Zahlung und Verrechnung

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, ist die Zahlung bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Bei Zahlungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto, sofern keine älteren unbezahlten Rechnungen vorliegen. Frachtkosten und entstandener Aufwand für Montage bzw. Planung sind in jedem Fall netto zu begleichen. Zahlungen für umfangreiche Aufträge, ggf. Aufträge, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, werden Zug um Zug gegen Lieferung beglichen. Bei Überschreiten des geltenden Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Mahngebühren werden nach der üblichen Regelung fällig. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung - in aller Regel die Bezahlung der Lieferung - gefährdet, können wir unsere Lieferung solange verweigern, bis die Gegenleistung erfüllt bzw. Sicherheit für sie erbracht ist. Werden weder Gegenleistung, z. B. durch Zug um Zug-Erfüllung, noch Sicherheiten erbracht, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

06. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/ und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlisch ist.

Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

07. Lieferfristen und -termine

Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung der technischen und kaufmännischen Details. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, höhere Gewalt und unverschuldete Nichtbelieferung seitens unseres Vorlieferanten berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Vorlaufzeit hinauszuschieben. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können vom Käufer nicht zurückgewiesen werden. Bei Verzug unsererseits muss uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entsteht dem Käufer nachweislich auf Grund unserer Verzögerung Schaden, haften wir insoweit zwingend, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verzögerung zu verantworten haben.

08. Abnahme des Liefergegenstandes

Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder verzichtet der Käufer auf sie, erfolgt die Zusendung ohne Abnahme oder aber eine Lagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Ware gilt dann als geliefert. Abrufaufträge sind innerhalb einer verhandelten Frist durch Abruf abzuwickeln. Überschreitet der Käufer diese Frist, sind wir berechtigt, eventuell eingetretene Preissteigerungen mit einer Nachbelastung geltend zu machen. Bei Verzug der Abnahme durch den Käufer sind wir berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

09. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen und hierbei ggf. feststellbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Rüge, so gilt die Lieferung als genehmigt. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Sofern von Seiten des Käufers ohne unsere Zustimmung Eingriffe in die von uns gelieferten Produkte vorgenommen werden, insbesondere Instandsetzungen durchgeführt werden, leisten wir nur dann Gewähr, wenn der Käufer nachweist, dass der Eingriff den aufgetretenen Fehler nicht verursacht hat. Darüber hinaus dürfen lediglich durch CATTANI autorisierte Techniker - Ausweisung erfolgt durch Vorlage eines Dokumentes - Instandsetzungen an den von uns gelieferten Produkten vornehmen, damit sie als Garantieleistungen anerkannt werden. Kommen wir unserer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht in begründeten Mangelfällen nicht nach, so hat der Käufer das Recht zu Herabsetzungen der Vergütung bzw. zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Kein Rücktrittsrecht besteht bei unerheblichen Mängeln. Eventuell eintreffende Fälle von Gerätetausch, Rückholung bzw. Auslieferung von Leihgeräten gehen nur dann zu Lasten des Verkäufers, wenn er seiner Sorgfaltspflicht in seinem Verantwortungsbereich nicht ausreichend nachgekommen ist und dadurch der begründete Mangel zustande gekommen ist.

Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwirken. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt 10. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der CATTANI Deutschland . Helmes GmbH & Co. KG und die dort zuständigen Gerichte. Ist der Käufer kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung. Es findet das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.